

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 29.06.2020
zu Ltg.-700/V-7/99-2019
-Ausschuss

LF5-A-65/052-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12801 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

		(0 27 42) 9005	
	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
-	Dipl.-Ing. Walter Mitten-	12689	23. Juni 2020
	dorfer		

Betrifft

Resolution des NÖ Landtages betreffend „konsequente Herkunftskennzeichnung und strenger Täuschungsschutz bei Lebensmitteln für bewusste Kaufentscheidungen und mehr Regionalität“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 26. Juni 2019, Ltg.-700/V-7/99-2019, zur Gruppe 7 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2020 betreffend „*konsequente Herkunftskennzeichnung und strenger Täuschungsschutz bei Lebensmitteln für bewusste Kaufentscheidungen und mehr Regionalität*“ hat die NÖ Landesregierung am 3. Juli 2019 ein Schreiben an die Bundesregierung gerichtet.

Dieses Schreiben wurde mit einem Antwortschreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 28. Mai 2020 wie folgt beantwortet:

„Betreffend eine verstärkte Berücksichtigung und Sanktionierung der Herkunftsüberprüfung von Lebensmitteln, insbesondere zum Schutz vor Täuschung, im Zuge der Erstellung des Mehrjährigen Integrierten Kontrollplanes (MIK) gemäß § 30 LMSVG wird darauf

hingewiesen, dass die Lebensmittelkennzeichnung bereits jetzt besondere Berücksichtigung im Rahmen der amtlichen Kontrolle findet, da es gilt, die Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung bei der Wahl von Lebensmitteln zu schützen. Im Lebensmittelsicherheitsbericht ist diese Kontrolltätigkeit entsprechend ersichtlich.

Hinsichtlich der Forderung nach einer konsequenten Umsetzung und Kontrolle betreffend „Primärzutatenverordnung“ darf darüber informiert werden, dass am 31. Jänner 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung der Kommission zu Auslegung der DVO (EU) 2018/775 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels veröffentlicht wurde. Parallel dazu hat eine Arbeitsgruppe der Unterkommission Kennzeichnung, Aufmachung der Österreichischen Codexkommission einen nationalen Fragen- und Antworten Katalog zur Ergänzung der Bekanntmachung der Kommission erarbeitet, der auf der Homepage des ho. Ressorts abrufbar ist.

Sowohl die Bekanntmachung der Kommission als auch der nationale FAQ sollen dazu dienen, Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer sowie nationale Behörden (im Rahmen der Kontrolle) bei Auslegungsfragen zu unterstützen. Die amtliche Kontrolle erfolgt entsprechend dem nationalen Kontrollplan.

Die geforderte rasche Umsetzung der im „Regierungsprogramm 2017-2020“ (nunmehr aktuell „Regierungsprogramm 2020-2024“) vereinbarten Maßnahmen zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung wird derzeit geprüft.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den aktuellen Bericht der Europäischen Kommission im Rahmen der „Farm to Fork Strategy“ hinzuweisen, der u.a. einen Vorschlag für eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für bestimmte Lebensmittel bis 2022 vorsieht.

Hinsichtlich der unter Punkt 4 angeführten Forderung der Stärkung des Kulinarik-Tourismus durch Schaffung von Anreizsystemen zur Herkunftskennzeichnung, auch mit dem Ziel regionaler Kreisläufe, wird auf die Zuständigkeit des BMLRT hingewiesen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

S c h n a b l

Landeshauptfrau-Stellvertreter